



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2015
C(2015) 9061 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.12.2015

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2016 im Kernenergiebereich

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.12.2015

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2016 im Kernenergiebereich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen² sowie auf die der Kommission nach den Kapiteln III und VII sowie Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse,

gestützt auf die Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen³,

gestützt auf die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung der Maßnahmen im Kernenergiebereich ist es erforderlich, das Arbeitsprogramm für 2016 anzunehmen.
- (2) Dieses Arbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.
- (3) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (4) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist –

¹ ABl. L 298 vom 25.10.2012, S. 1.

² ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1.

³ ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18.

⁴ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48.

BESCHLIESST:

Artikel 1
Arbeitsprogramm

Das beigelegte Jahresarbeitsprogramm im Kernenergiebereich für das Jahr 2016 wird angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Programms für 2016 beläuft sich auf 27 614 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union für 2016 eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie 32 03 01: 23 749 000
- b) Haushaltslinie 32 03 02: 3 865 000

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel dürfen auch Verzugszinsen decken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans für 2016 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des Haushaltsplans für 2016 durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen⁵ für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten nicht als substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte darf die Änderungen im Sinne des Absatzes 1 im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Geschehen zu Brüssel am 18.12.2015

Für die Kommission
Miguel ARIAS CAÑETE
Mitglied der Kommission

⁵ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.